OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607072/2/SSt**

Datum: **Linz, 27. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die gegen die Höhe der Strafe eingeschränkte Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.9.2024, GZ: VStV/924301449677/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 18 Stunden) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 85 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30.9.2024 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) bestraft, da er am 13.7.2024 um 23:12 Uhr in B__ auf der B1, StrKm 190,210, Fahrtrichtung C__, mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die außerhalb eines Ortsgebietes durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 86 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß § 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs 2f StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 900 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 2 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 2.10.2024 Beschwerde, in der er in Anbetracht seiner finanziellen Situation um Reduktion der Strafe ersuchte. Er erkenne sein Fehlverhalten vollumfänglich an und bedaure den Vorfall sehr.

I.3. Mit Schreiben vom 10.10.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei deren Durchführung beantragt hat.

Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf lenkte am 13.7.2024 um 23:12 Uhr in B__ auf der B1 bei StrKm 190,210 in Fahrtrichtung C__ das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) mit einer Geschwindigkeit von 156 km/h nach Abzug der Messtoleranz. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug 70 km/h.

Zum Zeitpunkt der Tat scheinen hinsichtlich des Bf vier verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, zwei davon betreffend Geschwindigkeitsüberschreitungen (Geldstrafen in Höhe von 60 Euro und 100 Euro).

Der Bf bezieht derzeit Arbeitslosengeld und ist mit anwachsenden Schulden konfrontiert, weil er damit die Lebenserhaltungskosten nicht decken kann. Er hat kein Vermögen und keine Sorgfaltspflichten.

Bereits in seiner Rechtfertigung im Behördenverfahren vom 10.9.2024 gestand der Bf ein, die ihm vorgeworfene Tat begangen zu haben. Er stehe zu diesem Fehler und nehme jegliche Konsequenzen dafür in Kauf („Strafkosten und Führerscheinentzug"). Die Tat sei ein großer Fehler gewesen.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Behörden- und Gerichtsakt. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur die Strafhöhe. Die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Die festgestellten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gründen auf den Angaben des Bf in seiner Rechtfertigung vom 10.9.2024 (AS 18 des Behördenaktes) und liegen der behördlichen Strafbemessung bereits zu Grunde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen; sohin zu klären, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.2. § 52 lit a Z 10a StVO BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, lautet:

„GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

Nach § 99 Abs. 2f StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 500 bis 7.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 72 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschreitet.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt zur Tatzeit gemäß § 99 Abs. 2f StVO 1960 7.500 Euro. Es ist eine Mindeststrafe von 500 Euro vorgesehen. Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 900 Euro verhängt. Diese Strafe ist aus Sicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes im Lichte des § 19 VStG auf Grund eines noch unberücksichtigt gebliebenen Milderungsgrundes auf das tat- und schuldangemessene Maß herabzusetzen:

Ein als Milderungsgrund zu wertendes reumütiges Geständnis liegt vor, wenn der Beschuldigte das Vorhandensein aller Tatbestandsmerkmale zugegeben hat, also sowohl in Ansehung der objektiven wie der subjektiven Tatseite uneingeschränkt

geständig ist. Das bloße Zugeben des Tatsächlichen ist hingegen nicht als solcher mildernder Umstand zu werten (dazu: VwGH 23.02.2017, Ro 2015/09/0013). Verfahrensgegenständlich hat der Bf bereits unmittelbar im Rahmen der Rechtfertigung gegenüber der belangten Behörde die volle Verantwortung für sein Verhalten übernommen und dieses als unbedachten Fehler mit großen Auswirkungen bezeichnet und sich für dieses Verhalten entschuldigt. Der Beschwerdeführer war somit bereits im laufenden Verfahren vor der belangten Behörde vor der Erlassung des Straferkenntnisses uneingeschränkt geständig und hat die Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver Hinsicht hinsichtlich sämtlicher Tatbestandselemente als auch in subjektiver Hinsicht eingeräumt und dieses reumütig bedauert. Der Beschwerdeführer hat von Beginn an sein Verhalten bereut und die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vollumfänglich zugestanden und dieses nicht zu beschönigen versucht, sodass im Sinne der Strafbemessung dem Beschwerdeführer auch der Milderungsgrund eines reumütigen Geständnisses zugebilligt werden kann.

Zweifellos kommt der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Gerade auf der Autobahn stellt eine derart hohe Geschwindigkeitsüberschreitung (unter Berücksichtigung der Toleranz: 156 km/h statt 70 km/h; sohin eine Überschreitung um 86 km/h), wie sie dem Bf vorzuwerfen ist, eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit dar.

Dem Bf sind seine teilweise einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen erschwerend anzulasten, wobei festzuhalten ist, dass es sich bei den bisherigen Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht um derart eklatante Übertretungen gehandelt hat, wie im hier zu beurteilenden Fall. Wenngleich dies bei der Strafbemessung erschwerend wirkt, ist dem Bf demgegenüber auch seine reumütige Verantwortung zu Gute zu halten. In Berücksichtigung der einschlägigen Vormerkungen, dem reumütigen Geständnis und in Anbetracht der Vermögenslage des Bf erscheint dem erkennenden Verwaltungsgericht eine Geldstrafe in Höhe von 850 Euro (11,3% der Höchststrafe) als tat- und schuldangemessen. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe war im Hinblick auf den Strafrahmen des § 99 Abs. 2f StVO 1960 (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden bis zu sechs Wochen) tat- und schuldangemessen herabzusetzen. Eine weitere Herabsetzung oder Ermahnung kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht. Das Verhalten des Bf ist nicht hinter dem Delikttypischen zurückgeblieben.

III.4. Ergänzend wird der Bf noch darauf hingewiesen, dass über begründeten Antrag bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung beantragt werden kann.

III.5. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 85 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (vgl. ua. VwGH 25.9.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Die Ausführungen zur Strafbemessung sowie den fehlenden Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG stehen im Einklang mit den Kautelen einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen